

Hannover, den 24.11.2014

Nutzungsordnung für Kleinbusse

1) Grundsätzliches

- a) Der Vermieter ist berechtigt, einen bestehenden Mietvertrag bei Eigenbedarf bis zu einer Frist von 21 Tagen vor Beginn der Vermietung zu kündigen.
- b) Darüber hinaus kann er den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn am vermieteten Fahr-zeug Schäden entstanden oder zu befürchten sind, die aus Gründen der Fahrsicherheit eine Nutzung nicht zulassen. Die Ursache der Kündigung ist in diesem Fall schriftlich zu begründen.
- c) Der Mieter ist in eigener Verantwortung berechtigt, das Führen des Fahrzeuges dritten Personen zu übertragen, sofern diese im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Diese Dritten sind namens des Mieters berechtigt und verpflichtet, aus dem Vertrag erwachsene Willenserklärungen oder Auflagen des Vermieters entgegenzunehmen. Sie gelten als gegenüber dem Mieter abgegeben. Die rechtlichen Verpflichtungen des Mieters bleiben hiervor unberührt.
- d) Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter unbeschadet der Frage, welche Personen von ihm mit der Führung des Fahrzeuges beauftragt werden. Dies gilt für alle Schäden am Fahrzeug selbst sowie Ansprüche Dritter, die auf den Vermieter als Halter des Fahrzeuges zukommen.
- e) Für das Fahrzeug ist eine Vollkasko-Versicherung mit einer Eigenbeteiligung in Höhe von 350 € abgeschlossen. Bei Beschädigung jeglicher Art durch den Mieter trägt dieser die Eigenbeteiligung bis zu der oben genannten Höhe

2) Vergabekriterien

- a) Das Sportreferat entscheidet über die Vergabe des Busses. Dabei ist zum einen die Art der Nutzung und die Zuordnung der Nutzer / der Nutzerinnen und zum anderen die Dauer bzw. die zu erwartende Einnahme entscheidend. Im Regelfall werden Vermietungen vorrangig an Mieter gewährt, die einen sportlichen Hintergrund für die Mietung besitzen, d.h. das Fahrzeug zur Fahrt zu Sportveranstaltungen oder Sportereignissen benötigen.
- b) Unabhängig von einer Einzelfallentscheidung gilt folgende Priorität von Nutzungen: 1. Entgeltliche Nutzungen des ZfH, 2. Sportgruppen, 3. Sportreferat, 4. Fachschaften, ASten u. ä., unentgeltliche Nutzungen des ZfH, 5. Sonstige.
- c) Unabhängig von Einzelfallentscheidungen sind Nutzungen mit mehr Tagessätzen solchen mit weniger Tagessätzen vorzuziehen.
- d) Das Sportreferat kann bis spätestens 3 Wochen vor dem vereinbarten Nutzungstermin die Reservierung widerrufen. Bei Mehrfachreservierungen für einen Termin entscheidet das Sportreferat.
- e) Die Vermietung nach b) 2./3./4./5. erfolgt nur an hochschulangehörige Personen der kooperierenden Hochschulen innerhalb des Hochschulsport Hannover.

3) Betrieb des Fahrzeuges

Der Mieter nimmt folgende, den Betrieb des Fahrzeuges betreffende, Dinge zur Kenntnis und verpflichtet sich, alle Personen gem. 1. hinreichend zu belehren:

- Der Benutzer / die Benutzerin verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend zu behandeln und nicht zu verunreinigen.
- Im Fahrzeug darf nicht geraucht werden.
- Verunreinigung des Fahrzeugs hat der Benutzer / die Benutzerin sachgemäß zu beseitigen (insbesondere durch Staubsaugen). Ansonsten wird die Reinigung des Fahrzeuges in Rechnung gestellt.
- Das Fahrzeug hat einen Dieselmotor! Es darf nur Diesel getankt werden!
- Das Fahrzeug hat Servolenkung! Es darf nicht im Stehen gelenkt werden.
- Ölstand und Wasserstand ist bei jedem Tanken zu kontrollieren!

Der Mieter haftet für alle aus der Nichtbeachtung der genannten Vorschriften resultierenden Schäden in voller Höhe, soweit sie nicht durch die bestehende Kaskoversicherung gedeckt sind.

4) Das Finanzielle

- a) Der Bus kostet pro Kalendertag pauschal 30 € für Hochschulsportgruppen und ZfH, 40 € für Fachschaften und ASten, 50 € für gemeinnützige Organisationen / Vereine und 60 € für Sonstige.
- b) Abholungs- und Rückgabetag werden jeweils als volle Tage gerechnet. Erfolgt jedoch die Abholung nach 21:00 Uhr bzw. die Rückgabe vor 10:00 Uhr, wird der Tag nicht gerechnet. Die Mindestlaufzeit beträgt jedoch in jedem Fall einen Tag.
- c) Pro Miettag bleiben 150 km (bei Hochschulsportgruppen und ZfH 300 km) ohne Berechnung. Bei Überschreitung dieser Kilometergrenze wird jeder weitere gefahrene Kilometer mit 0,20 € berechnet.
- d) Der Mieter schuldet dem Vermieter die Leihgebühr gemäß Mietvertrag. Hierbei wird die voraussichtliche Mietdauer sowie Kilometerleistung zugrunde gelegt.
- e) Wird das Fahrzeug nicht fristgerecht zurückgegeben, so ist der Vermieter berechtigt, ein anderes gleichwertiges Fahrzeug zu mieten. Die Kosten mit Ausnahme der Betriebsstoffe gehen zu Lasten des Mieters. Wird hiervon nicht Gebrauch gemacht, so schuldet der Mieter dem Vermieter für jeden angefangenen Tag nach Ablauf der Abgabefrist 40 €.
- f) Im durch den Mieter verursachten Schadensfall ist der Vermieter berechtigt die Selbstbeteiligung von bis zu 350 € vom Mieter zu verlangen. Eventuelle Forderungen können hierauf angerechnet werden.
- g) Sportkurse des Hochschulsports müssen sich bis 150 € an den Schadenskosten beteiligen.

5) Übergabe und Rücknahme des Fahrzeuges / Schäden während der Mietzeit

- a) Abholungs- und Rückgabezeit werden im Mietvertrag festgelegt. Der Mieter gewährleistet eine pünktliche Abholung des gemieteten Fahrzeuges; bei grober Verspätung kann ohne Rücksprache ggf. eine anderweitige Vermietung des Fahrzeuges an neue Mieter erfolgen. Bei grober Verspätung der Abgabezeit wird die überzogene Zeit auf Basis der allg. Mietkosten dem Mieter in Rechnung gestellt.
- b) Die Übergabe und Rücknahme erfolgen gemäß Absprache im Servicebüro und bei den technischen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen (Hausmeistern / Hausmeisterinnen) des ZfH auf Grundlage eines Übergabeprotokolls. Hier sind unaufgefordert eventuelle Schäden sowie zu vermutende Forderungen (Strafmandate oder Schäden gegenüber Dritten) zu vermerken.
- c) Erfolgt die Rückgabe nicht über die in b) genannten Personen sondern wird das Fahrzeug bei der Rückgabe ohne deren Anwesenheit auf dem ZfH-Gelände abgestellt, so erfolgt dies auf eigenes Risiko des Mieters. Eventuelle Schäden, die über Nacht aufgetreten sein könnten, gehen auf Kosten des Mieters.

- d) Sollten andere Übergabemodalitäten vereinbart sein, so erkennt der Übernehmende die im Übergabeprotokoll gemachten Angaben (z. B. Kilometerstand und vorhandene Schäden) an.
- e) Der Bus wird voll getankt entgegen genommen und so wieder abgegeben. Die Kraftstoffkosten trägt der Mieter. Fehlender Kraftstoff wird in Rechnung gestellt.
- f) Der Mieter hat vor Fahrtbeginn die Verkehrssicherheit und den allgemeinen Zustand des Wagens zu überprüfen. Bei Übernahme nicht beanstandete Schäden werden dem Mieter zu Last gelegt, falls er nicht nachweisen kann, dass diese Schäden schon vor Antritt der Fahrt vorhanden waren.
- g) Alle während der Fahrt auftretenden Schäden, die die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges gefährden sind sofort zu beheben. Wird die Fahrt dennoch fortgesetzt, so trägt der Mieter die durch die Weiterfahrt zusätzlich entstandenen Kosten. Alle Schäden und Mängel sind nach der Rückkehr, Unfälle jedoch unverzüglich, zu melden.
- h) Schäden, die nicht vom Mieter zu vertreten sind, werden vom Vermieter erstattet. Entstandene Kosten können nur berücksichtigt werden, wenn eine ausführliche Rechnung über die durchgeführte Arbeit (mit Angaben wie Fahrzeug, Nummer, Datum, Fahrer / FahrerIn) vorgelegt wird.
- i) Die Kosten für grob Fahrlässig verursachte Schäden werden solange sie nicht durch die oben genannte Kasko-Versicherung getragen werden in voller Höhe durch den Mieter beglichen.
- j) Strafmandate müssen sofort vom Benutzer / von der Benutzerin (Verursacher / Verursacherin) beglichen werden.
- k) Die Rücknahme der Busse durch studentische Hausmeister erfolgt ausschließlich bei Tageslicht.
- l) Bis zur Abnahme der Busse durch die Hausmeister haftet der Mieter für evtl. Schäden in Höhe der Selbstbeteiligung.

6) **Sonstiges**

Von dieser Ordnung abweichende Vereinbarungen müssen schriftlich festgehalten werden.

Gez. AStA Sportreferat der Universität Hannover

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird i. d. R. in diesem Dokument nur die männliche Schreibform verwendet. Es sind stets beide Geschlechter gemeint .